

FFH-Verträglichkeitsstudie

(Vorstudie Stufe 1)

gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in südöstlich zur im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken ausgewiesenen Konzentrationszone Nr. 4 für Windenergieanlagen

Auftraggeber:

Happenberg Windgemeinschaft GbR
Brokstraße 3
33184 Altenbeken-Schwaney

Auftragnehmer:

Koch & Partner Umweltschutz GbR
Auf dem Heng 3a
33184 Altenbeken

15.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	II
1. Anlass	1
1.1 Rechtliche Grundlage und Aufgabenstellung	2
1.2 Beschreibung des Projektes	3
2. Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete	6
3. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Egge“	11
4. FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse	13
5. Summationseffekte mit anderen Projekten	19
6. Zusammenfassung	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: beispielhafte Darstellung Enercon Typ E-138 EP3 (Quelle: www.thewindpower.net) .	4
Abbildung 2: Schutzgebiete im Umkreis der WEA (Quelle: Geoportal des Kreises Paderborn mit eigenen Änderungen).....	6
Abbildung 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	8
Abbildung 4: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	9
Abbildung 5: andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	10

1. Anlass

Die Happenberg Windgemeinschaft GbR plant den Bau und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Gemeindegebiet Neuenbeken östlich der Ortschaft Neuenbeken und nördlich der Bundesstraße B64. Der Standort der WEA befindet sich in etwa 450 m Entfernung zur im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken ausgewiesenen Konzentrationsfläche Nr. 4 für Windenergie.

Im Rahmen des dafür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahrens, sind auch die Auswirkungen auf sogenannte „Natura 2000-Gebiete“ zu prüfen. Diese „Natura 2000-Gebiete“ umfassen gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

Im Rahmen einer sogenannten FFH-Vorstudie wird überschlägig prognostiziert, ob von dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die im Beurteilungsgebiet befindlichen FFH-Gebiete zu befürchten sind.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Die hiermit vorgelegte FFH-Vorstudie bildet dabei die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

1.1 Rechtliche Grundlage und Aufgabenstellung

Die rechtliche Grundlage für diese FFH-Vorstudie liefert die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bzw. dessen Umsetzung in nationales Recht in den §§31 bis 36 des BNatSchG.

Die Prüfung auf Verträglichkeit soll die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzziel und -grund (Erhaltungsziele) eines Gebiets vorbereiten und ermöglichen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob das jeweilige Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets angesiedelt ist.

Darüber hinaus sind eventuelle Fernwirkungen mit zu berücksichtigen.

Die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung auszulösen.

Als erhebliche Beeinträchtigungen sind alle Entwicklungen anzusprechen,

- die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen
- die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen
- die zur Verringerung der Größe des Lebensraums für die Arten in einem Gebiet beitragen.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren.

1.2 Beschreibung des Projektes

Bei der zu errichtenden WEA handelt es sich um den Typ E-138 EP3 des Herstellers Enercon mit einer Nennleistung von 4.260 kW.

Die Nabhöhe liegt bei 160 m und der Rotordurchmesser beträgt 138,25 m, somit liegt die Gesamtanlagenhöhe bei 229,13 m.

Die Koordinaten des geplanten Standortes betragen:

Rechtswert 32492 650,000 Hochwert 5728 729.000 (UTM-Koordinaten) bzw.

Länge 8° 53' 37,04``, Breite 51° 42' 34,0`` (geographische Koordinaten).

Die Geländehöhe des Standortes liegt auf der Paderborner Hochfläche bei ca. 324,50 m NHN.

Die geplante Anlage liegt südlich der Bundesstraße 64, die die Hauptverbindung zwischen Paderborn und Bad Driburg, sowie Brakel und Höxter darstellt.

In ca. 3.000 m befindet sich im Südwesten der geplanten Anlage die Ortschaft Dahl, in etwa 2.500 m östlich die Ortschaft Schwaney.

Ausgeführt wird die WEA als geschlossene, konische Röhre ohne Gitterkonstruktionen, da diese als Ansetzpunkte für Vögel dienen könnten.

Für die Wege und die Flächen, die für den Bau und Betrieb der WEA angelegt werden, müssen keine vorhandenen Gehölze entfernt werden. Als Oberflächenbefestigung für die Wege und die Flächen wird Schotter gewählt.

Errichtet wird die Anlage in einem Gebiet mit einer hohen Vorbelastung durch Windenergieanlagen.



Abbildung 1: beispielhafte Darstellung Enercon Typ E-138 EP3 (Quelle: www.thewindpower.net)

In der vorliegenden Vorprüfung wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen von benachbarten FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebieten verträglich ist.

Weiterhin wird in der FFH-Vorprüfung die Frage geklärt, ob die Durchführung des Vorhabens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Ergibt die Vorprüfung, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen eines, mehrerer oder aller o.a. Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchzuführen.

Je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes können sich verschiedene Vorgaben für die Verträglichkeit eines Vorhabens und damit auch für den Prüfumfang ergeben.

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets sind:

a) bei FFH-Gebieten:

signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie (einschl. der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das LANUV NRW führt zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ hierzu folgendes aus:

„Unter den FFH-Anhang II-Arten sind in Nordrhein-Westfalen keine windkraftempfindlichen Arten bekannt. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der windkraftrelevanten Sachverhalte in Frage. Allerdings ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, welche Arten in den verschiedenen Lebensraumtypen überhaupt als charakteristische Arten gelten. Unabhängig davon, werden alle windkraftempfindlichen Arten ohnehin über die Artenschutzprüfung geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen möglich ist. Daher kann außerhalb des Regelabstandes von 300 m zu FFH-Gebieten bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf windkraftempfindliche charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen im Regelfall auf eine FFH-VP verzichtet werden.“

b) bei Vogelschutzgebieten

signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

Diese FFH-Vorprüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen zur Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung (u.a. der Verwaltungsvorschrift des MUNLV zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie).

Als Bewertungsgrundlagen werden die Standarddatenbögen des Natura 2000-Gebietes Egge sowie die vorliegenden Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten und Lebensräume herangezogen.

Die eigentliche Vorprüfung, d.h. die abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wird von der zuständigen Behörde bzw. den beteiligten Fachbehörden getroffen.

2. Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

In einem Abstand von etwa 2.830 m zur geplanten WEA befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Egge“, welches ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ist. Dieses Gebiet wird im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung betrachtet.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Senne mit Teutoburger Wald“, welches in einer Entfernung von mehr als 10.000 m Entfernung zur geplanten Anlage liegt und aufgrund der großen Entfernung in dieser FFH-Vorprüfung nicht berücksichtigt wird. Auch andere FFH-Gebiete wie die „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“ liegen mit Entfernungen von mehr als 5.000 m in ausreichender Entfernung zur geplanten Anlage und werden nicht berücksichtigt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im weiträumigen Umfeld der geplanten WEA.

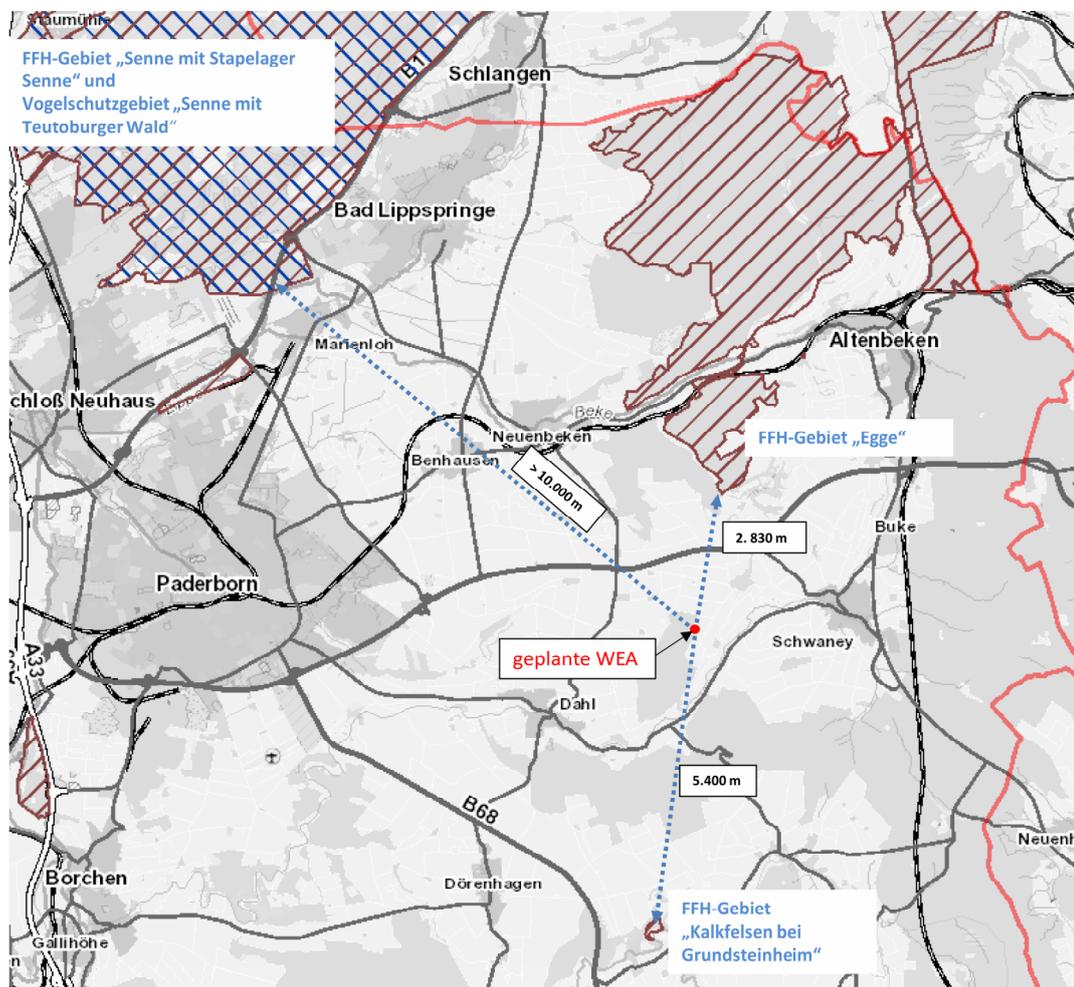


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umkreis der WEA (Quelle: Geoportal des Kreises Paderborn mit eigenen Änderungen)

FFH-Gebiet DE-4219-301 „Egge“

Das nördlich der geplanten WEA gelegene FFH-Gebiet „Egge“ umfasst eine Größe von etwa 3.122 ha und wird beschrieben als großflächiges und abwechslungsreich strukturiertes Buchenwaldgebiet, das den von Nord nach Süd verlaufenden Eggegebirgskamm umfasst und die Westfälische Bucht abschließt. Des Weiteren treten naturnahe Quellbereiche, Bachläufe und Feuchtwälder hinzu.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Egge“ gehören die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese Lebensraumtypen (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung durch den Einfluss der Wirkungen berücksichtigt werden.

Nach Standarddatenbogen sind folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet verfügt über die folgenden 12 Lebensräume, die in dem Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind:

1. Trockene europäische Heiden (Codenummer 4030)
2. Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (Codenummer 6210)
3. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Codenummer 6430)
4. Magere Flachland-Mähwiesen (Codenummer 6510)
5. Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (Codenummer 8160)
6. Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (Codenummer 8210)
7. Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Codenummer 8310)
8. Hainsimsen-Buchenwälder (Codenummer 9110)
9. Waldmeister-Buchenwälder (Codenummer 9130)
10. Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) (Codenummer 9150)
11. Moorwälder (Codenummer 91D0)
12. Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Codenummer 91E0)

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I wurde auf nationaler Ebene eine Gesamtbeurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen.

Diese Gesamtbeurteilung erfolgt als Buchstabenwert auf Basis der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungszustand, Gesamtbeurteilung).

Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Codenummer, dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet und einer entsprechenden Beurteilung eingetragen worden.

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
4030			1,3531		G	C	C	B	C
6210			0,0339		G	C	C	C	C
6430			0,1890		G	C	C	C	C
6510			11,1676		G	C	C	B	C
8160			0,2107		G	B	C	C	C
8210			0,1509		G	C	C	C	C
8310			0,0100	1	G	C	C	B	C
9110			299,6733		G	B	C	B	B
9130			1.311,7627		G	A	C	B	B
9150			26,1591		G	B	C	B	B
91D0			1,2290		G	C	C	B	C
91E0			30,6810		G	B	C	B	B

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Abbildung 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Gesamtbeurteilung wird als Buchstabenwert angegeben und mit „A“ als sehr hoch, „B“ als hoch und „C“ als mittel (signifikant) eingestuft.

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass die 12 Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet einen hohen bis mittleren Bedeutungsgrad aufweisen. Lebensraumtypen mit sehr hoher Bedeutung sind im Gebiet nicht vorhanden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet Egge die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und das Mausohr (*Myotis myotis*) zu nennen.

Der nachfolgende Auszug aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Egge zeigt die vorhandenen Populationen der Fledermausarten im Gebiet und gibt eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art ab.

Hier geht die Gesamtbewertung von „A“ als sehr hoch, über „B“ als hoch bis zu „C“ als mittel bis gering.

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
M	1318	Myotis dasycneme			w	0	0	i	P	DD	C	C	B	C
M	1324	Myotis myotis			w	0	0	i	P	DD	C	C	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 4: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass das Gebiet für die zwei oben aufgeführten Arten (*Myotis dasycneme* = Teichfledermaus und *Myotis myotis* = Großes Mausohr) einen mittleren bis geringen Wert für die Gesamtbeurteilung aufweist, da entweder für diese Arten keine Daten vorlagen, weil sie in sehr geringer Individuenanzahl vorkamen oder das Gebiet für deren Erhaltung als ungünstig eingestuft wurde.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Egge“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet Egge nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens noch die nachfolgenden Arten vorhanden.

Hierbei handelt es sich

- bei den **Amphibien** um den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- bei den **Pflanzen** um das Schwertblättrige Waldvöglein (*Cephalanthera longifolia*), den Sprossenden Bärlapp (*Lycopodium annotinum*) und den Königsfarn (*Osmunda regalis*)
- bei den **Säugetieren** um den Rothirsch (*Cervus elaphus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wildkatze (*Felis silvestris*), die Farbmaus (*Mus musculus* ssp. *Domesticus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*),
- bei den **Insekten** um den Olivbraunen Höhlenspanner (*Triphosa dubitata*)

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Gruppe	Code	Art				Population im Gebiet				Begründung					
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien				
					Min.	Max.			IV	V	A	B	C	D	
P		Cephalanthera longifolia			0	0	i	P							X
M	2645	Cervus elaphus			6	10	i				X				
M	1327	Eptesicus serotinus			0	0	i	P	X		X				
M	1363	Felis silvestris			0	0	i	P	X		X				
P	5104	Lycopodium annotinum			0	0	i	P		X	X				
M		Mus domesticus			0	0	i	C			X				
M	1314	Myotis daubentonii			0	0	i	P	X		X				
M	1330	Myotis mystacinus			0	0	i	P	X		X				
M	1322	Myotis nattereri			0	0	i	P	X		X				
M	1312	Nyctalus noctula			0	0	i	P	X		X				
P		Osmunda regalis			0	0	i	P							X
M	1309	Pipistrellus pipistrellus			0	0	i	P	X		X				
M	1326	Plecotus auritus			0	0	i	P	X		X				
A	2351	Salamandra salamandra			0	0	i	P							X
I		Triphosa dubitata			0	0	i	P							X

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Abbildung 5: andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Als Ergänzung zu den anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Egge“ wird darauf verwiesen, dass es bedeutsame Vorkommen des Raufußkauzes (*Aegolius funereus*), des Haselhuhns (*Bonasa bonasia*), des Uhus (*Bubo bubo*), des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*), des Mittelspechtes (*Dendrocopos medius*), des Schwarzspechtes (*Dryocopus martius*), des Rotmilanes (*Milvus milvus*) und des Grauspechtes (*Picus canus*) im Gebiet gibt.

3. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Egge“

Bei dem zur Genehmigung gestellten Projekt handelt es sich um eine Windenergieanlage (WEA).

Der Aufbau einer Windenergieanlage gliedert sich in folgende Hauptkomponenten:

- Fundament,
- Turm,
- Gondel
und
- Rotor.

Das Fundament der WEA des Typs E-138-EP3 ist ein kreisförmiges Betonfundament mit einem Durchmesser von ca. 22,50 m. Das Fundament nimmt inklusive des Turmes eine Fläche von 531 m² ein.

Die Betonfertigteile des Turmes verjüngen sich nach oben. Der Turm weist im unteren Bereich eine Farb-
stufung aus einer Mischung eines NCS-Grüntons auf.

Die im Generator erzeugte elektrische Energie wird über ein Kabel zum Boden geführt und über die Trafostation ins Netz eingespeist.

Zu der Gesamtanlage gehören auch Montage- und Kranstellflächen, sowie die Zuwegungen. Der Gesamtflächenverbrauch für die Anlage wird bei etwa 5.708 m² liegen.

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Egge“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können.

Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von der geplanten WEA auf das FFH-Gebiet Egge einwirken können.

Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitatsigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4. FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Egge“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 4) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb.5).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle von der geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb der nächstliegenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Die Vorkommen der im Anhang aufgeführten Lebensraumtypen in allen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden somit weder bau- noch anlagebeeinträchtigt.

Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von Windkraftanlagen wie Schattenwurf oder Schall-emissionen aufweisen.

Auswirkung auf Arten

Die geplante WEA hält einen Abstand von ca. 2.830 m zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Egge“ ein, der über dem Abstand von 300 m liegt, den der Windenergieerlass NRW vom 22.05.2018 als „weiche Tabuzone“ vorschreibt. In dieser Entfernung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die in dem FFH-Gebiet befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Auch werden die temporär und kurzfristig auftretenden Störwirkungen beim Bau der Anlage mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der großen Entfernung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen innerhalb des FFH-Gebietes „Egge“ führen.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten im FFH-Gebiet Egge, wird geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2017) der im Jahr 2022 durch eine bundesweite Regelung im Bundes-Naturschutzgesetz ergänzt wurde, werden im Anhang 1 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet gelten bzw. besonders WEA-empfindlich gelten.

Von den Arten im FFH-Gebiet „Egge“ sind keine Fledermausarten als WEA-empfindlich einzustufen und bei den Vogelarten sind die folgenden Arten WEA-empfindlich:

- Schwarzstorch
- Haselhuhn
- Uhu
- Rotmilan

Schwarzstörche leben in alten und strukturreichen Wäldern. Als Brutbäume bevorzugen sie starke Eichen, Buchen oder Kiefern. Neben den Wäldern als Bruthabitat benötigen sie Feuchtwiesen, Bäche oder Teiche, um Nahrung zu finden.

Die Kollisionsgefahr von Schwarzstörchen mit Windkraftanlagen wird in Deutschland als eher gering eingeschätzt (vgl. z.B. Urteil des VG Hannover vom 22.11.2012).

Aufgrund der allgemeinen Störempfindlichkeit von Schwarzstörchen wird angenommen, dass Windkraftanlagen eine Störwirkung auf Schwarzstörche entfalten können.

Das kann in der Folge dazu führen, dass anlagennahe Brutplätze oder Nahrungshabitate aufgegeben werden oder Windkraftanlagen eine Barrierewirkung entfalten, die funktional zusammenhängende Habitate (z.B. Brutplatz und regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat) voneinander trennen.

Die im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Paderborn und Altenbeken in Auftrag gegebenen Vogelkartierungen kamen zu dem Ergebnis, dass in einem weiträumigen Umkreis um die Konzentrationszone 4 keine Individuen von Schwarzstörchen gesichtet wurden.

Eine im Jahr 2016 im Rahmen eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn in Auftrag gegebene Untersuchung hat einen Bruterfolg des Schwarzstörches im Bereich Hasselbach/Merschetal feststellen können. Die geplante WEA liegt aber mit einer Entfernung von mehr als 4.000 m gegenüber anderen bereits bestehenden Anlagen in weitreichender Entfernung und nicht in tatsächlich nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Flugkorridoren des Schwarzstörches.

Somit können auch Brutplätze, Flugkorridore und Nahrungshabitate in diesem Umkreis sicher ausgeschlossen werden.

Nach Überprüfung der Art Schwarzstorch ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet „Egge“, in seinen für die besonderen Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen, zu rechnen.

Dies begründet sich wie folgt:

- Die geplante WEA liegt mit einer Entfernung von mehr als 4.000 m gegenüber anderen bereits bestehenden Anlagen in weitreichender Entfernung und nicht in tatsächlich nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Flugkorridoren des Schwarzstörches
- beim Schwarzstorch handelt es sich nicht um eine charakteristische Art bzw. einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes „Egge“, da der Erhalt ihrer Populationen nicht unmittelbar an den Erhalt eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet „Egge“ gebunden ist

Das **Haselhuhn** benötigt zusammenhängende, stark gegliederte Wälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot. Es ist Leitart für Laubniederwälder. In montanen Bereichen oder der Taiga ist es in unterholzreichen Tannen- oder Fichtenbeständen zu finden, in Mitteleuropa dagegen häufiger in Laub- oder Mischwäldern. Hauptvorkommen in Wäldern früher Sukzessionsstadien (Hauberge und Niederwälder); es meidet dagegen stark durchforstete Wirtschaftshochwälder.

Eine enge Bindung an einen oder mehrere der für das FFH-Gebiet Egge maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen ist nicht gegeben.

Eine Abhängigkeit von den FFH- Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Egge besteht somit nicht.

Das Haselhuhn weist eine sehr geringe Kollisionsgefahr mit WEA auf, da Haselhühner nur kurze Strecken in geringer Höhe von wenigen Metern zurücklegen.

Daher könnten von dieser Art allenfalls anlagennahe Brutplätze oder Nahrungshabitate aufgegeben werden oder Windkraftanlagen könnten für diese Art eine Barrierewirkung entfalten, die funktional zusammenhängende Habitate (z.B. Brutplatz und regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat) voneinander trennen.

Die im Rahmen der Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergie durch die Gemeinden Altenbeken und Paderborn in Auftrag gegebenen Vogelkartierungen kamen zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet um die Konzentrationszonen keine Individuen von Haselhühnern gesichtet wurden.

Somit können auch Brutplätze und Nahrungshabitate in diesem Umkreis sicher ausgeschlossen werden und der im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Haselhuhnes wird deutlich überschritten.

Nach Überprüfung der Art Haselhuhn ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet „Egge“, in seinen für die besonderen Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen, zu rechnen.

Dies begründet sich wie folgt:

- es wurden keine Haselhühner im Untersuchungsgebiet vorgefunden, somit werden die Abstandsempfehlungen zu möglichen Brutvorkommen sicher eingehalten
- es handelt sich beim Haselhuhn nicht um eine charakteristische Art bzw. einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes „Egge“, da der Erhalt ihrer Populationen nicht unmittelbar an den Erhalt eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet „Egge“ gebunden ist
- die formulierten Schutzziele für das Haselhuhn im FFH-Gebiet „Egge“ sprechen nicht gegen die Errichtung der WEA in ausreichender Entfernung zum FFH-Gebiet

Der **Uhu** jagt bevorzugt in offener, reich gegliederter Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen.

Er meidet ausgedehnte Waldgebiete und Agrarsteppen.

Als Brutbiotope bevorzugt er überwiegend Felsen und Steinbrüche.

Der Uhu gilt, laut den Ausführungen im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ als kollisionsgefährdete Art, vor allem für die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe.

Die im Rahmen der Ausweisung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Paderborn und Altenbeken in Auftrag gegebenen Vogelkartierungen kamen kam zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet um die Konzentrationszone 4 keine Individuen gesichtet wurden. Somit können auch Brutplätze und Nahrungshabitate in diesem Umkreis ausgeschlossen werden und der im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zu Brutplätzen und 3.000 m zu Nahrungshabitaten des Uhus wird deutlich überschritten.

Ergänzend hierzu ist noch zu sagen, dass aufgrund der sehr geringen Anzahl von Uhus im FFH-Gebiet „Egge“ (1 Paar laut Standard-Datenbogen) die Kollisionsgefahr von Uhus mit WEA in Bereich der geplanten WEA als sehr gering einzustufen ist.

Nach Überprüfung der Art Uhu ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet „Egge“, in seinen für die besonderen Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen, zu rechnen.

Dies begründet sich wie folgt:

- es wurden keine Uhus im Untersuchungsgebiet vorgefunden wurden, somit werden die Abstandsempfehlungen zu möglichen Brutvorkommen sicher eingehalten
- es handelt sich beim Uhu nicht um eine charakteristische Art bzw. einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes „Egge“, da der Erhalt seiner Populationen nicht unmittelbar an den Erhalt eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet „Egge“ gebunden ist,
- die formulierten Schutzziele für den Uhu im FFH-Gebiet „Egge“ sprechen nicht gegen die Errichtung der WEA in ausreichender Entfernung zum FFH-Gebiet

Der **Rotmilan** besiedelt bevorzugt eine abwechslungsreiche, hügelige Kulturlandschaft mit Wäldern und kleineren Still- und Fließgewässern.

Im Gegensatz zum Schwarzmilan, ist der Rotmilan kaum an Gewässer gebunden.

Er brütet auch in trockenen, hügeligen bis bergigen Gegenden bis etwa 800 Meter über dem Meeresspiegel. Größere, geschlossene Waldgebiete meidet der Rotmilan, während er in den vergleichsweise strukturarmen Ackergebieten besonders hohe Dichten erreicht, sofern geeignete Brutplätze vorhanden sind.

Er gilt, laut den Ausführungen im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes, als kollisionsgefährdete Art.

Besonders hoch ist das Kollisionsrisiko beim Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten.

Nach Überprüfung der Art Rotmilan ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet „Egge“, in seinen für die besonderen Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen, zu rechnen.

Dies begründet sich wie folgt:

- es handelt sich beim Rotmilan nicht um eine charakteristische Art bzw. einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes „Egge“, da der Erhalt seiner Populationen nicht unmittelbar an den Erhalt eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet „Egge“ gebunden ist
- Durch das Vorliegen von Brutrevieren und Nahrungshabitaten im Bereich der Konzentrationszone 4 ist zunächst eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für den Rotmilan nicht auszuschließen, da durch den Betrieb der WEA Rotmilane bei der Nahrungsaufnahme mit ihr kollidieren und somit getötet werden könnten.

Um diese Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die geplante WEA Verminderungsmaßnahmen formuliert, wodurch sich bei deren konsequenter Umsetzung das Kollisionsrisiko von Einzelexemplaren nicht signifikant erhöhen wird und somit keine deutliche Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand zu befürchten ist.

5. Summationseffekte mit anderen Projekten

Zu prüfen ist, ob durch die Planung ggf. in Summation mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet bzw. seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Im vorliegenden Einzelfall wurden keine Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Egge festgestellt.

Die Betrachtung der Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten wird daher zu keinem anderen Ergebnis kommen.

6. Zusammenfassung

Von der geplanten WEA gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen aus, deren Auswirkungen in dieser FFH-Vorstudie betrachtet und auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des im Umkreis vorkommenden FFH-Gebietes „Egge“ und seiner maßgeblichen Bestandteile überprüft wurden.

Aufgrund des Abstandes von über 2.830 m zum FFH-Gebiet „Egge“ können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen für die Lebensraumtypen und die im FFH-Gebiet befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Es wurden im FFH-Gebiet „Egge“ keine charakteristischen WEA-empfindlichen Fledermausarten oder Vogelarten ermittelt, die als maßgeblicher Bestandteil dieses FFH-Gebietes zu betrachten wären.

Insgesamt ist festzustellen, dass es, nach bisherigem Kenntnisstand der Planung, durch das Vorhaben zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile im FFH-Gebiet „Egge“ kommen wird.

Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, wenn sich die Bewertungsgrundlagen nicht ins nachteilige verändern.

Diese FFH-Vorstudie wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt durch:

Altenbeken – Schwaney, 15.07.2023



Koch & Partner Umweltschutz GbR

Anlagen

- Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Egge“
- Dokument „Schutzziele und Schutzgegenstände“ des FFH-Gebietes „Egge“